



Berliner Geldwäsche-Tagung 2026: Harmonisierung auf dem Papier, Fragmentierung in der Praxis

Zentrale Ergebnisse der Tagung vom 25. bis 26. Juni 2026

Sehr geehrte Leser*innen,

hier finden Sie eine Zusammenfassung der diesjährigen Berliner Geldwäsche-Tagung. Die Vortragsthemen und Panels zeigen auf, was mit der anstehenden EU-Geldwäsche-Regulierung auf Unternehmen zukommt. Mit den Hintergründen der Regulierungsansätze und konkreten Praxisbeispielen wird schnell klar - die Erfüllung der neuen Anforderungen ist keine reine Rechtsfrage mehr sondern vielmehr die Fähigkeit Detailwissen, Daten(-modelle) i.V.m. IT-Systemen in funktionale Prozesse zu überführen.



Berliner Geldwäsche-Tagung 2026:

Harmonisierung auf dem Papier, Fragmentierung in der Praxis

Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der Tagung des FORUM Instituts vom 25. bis 26. Juni 2026

Executive Summary

Mit der EU-Geldwäscheverordnung (AMLR), der Richtlinie (EU) 2024/1640 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung und der neuen Europäischen Anti-Geldwäsche-Behörde AMLA entsteht ein einheitliches Regelwerk, das ab dem 10. Juli 2027 unmittelbar gilt und wesentliche Teile des deutschen Geldwäschegesetzes (GwG) ablöst. Was auf den ersten Blick nach mehr Klarheit aussieht, erwies sich auf der Tagung durchgängig als Quelle neuer Spannungen. Drei Linien zogen sich durch beide Tagungstage: Erstens verschiebt sich Verantwortung zwischen europäischer und nationaler Ebene, ohne dass die Aufgabenteilung wirklich geklärt ist. Zweitens verlangt die Reform einen Übergang von regelbasierter Bearbeitung zu datengetriebener Analyse und eigenem Ermessen. Drittens wächst das persönliche Haftungsrisiko von Leitungspersonen, während unklar bleibt, wie viel Verantwortung sich überhaupt auslagern lässt.

Wer entscheidet eigentlich? Die ungeklärte Machtbalance

Die AMLA setzt über technische Standards und Guidelines künftig die materiellen Vorgaben, die BaFin bleibt aber für die meisten Kreditinstitute die zentrale Vollzugsbehörde. Das klingt nach klarer Aufgabenteilung, ist es aber nicht: Mehr Harmonisierung auf EU-Ebene erzwingt zugleich mehr nationale Umsetzungsarbeit, und ob die BaFin dabei eigenständigen Beurteilungsspielraum behält oder faktisch zum ausführenden Organ der AMLA wird, blieb auf der Tagung offen. Die RTS und Guidelines der AMLA wirken schon jetzt als faktische Pflichtenkataloge mit direkten Auswirkungen auf KYC-Prozesse, Monitoring-Systeme, Risikoanalyse und Governance-Strukturen der Institute. Seit dem 1. Januar 2026 liegen zentrale AML/CFT-Mandate bereits bei der AMLA, bestehende EBA-Leitlinien gelten fort, bis sie ersetzt werden und ab 2028 soll die Behörde ausgewählte Institute direkt beaufsichtigen.

Dieselbe Unsicherheit zeigte sich in umgekehrter Richtung bei den neuen EBA-Sanktionsleitlinien, die ab Dezember 2025 ein vollständiges Sanktions-Framework nach AML-Vorbild verlangen, mit eigenen Beauftragten, Risikobewertungen, Governance-Strukturen und Schulungen: Die BaFin erklärte offiziell, Teile davon nicht umzusetzen, da aus ihrer Sicht die zusätzliche Prüfung inländischer Zahlungen einen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand ohne ausreichenden Mehrwert verursache. Die Zuständigkeit für die Sanktionsaufsicht bleibt zudem bei der Bundesbank, nicht bei der BaFin. Gleichzeitig verschmelzen die beiden Compliance-Welten zunehmend: Der Geldwäschebeauftragte kann künftig auch Sanktions-Compliance übernehmen, sofern dies risikoangemessen ist und keine Interessenkonflikte entstehen.

Auch der deutsche Gesetzgebungsprozess selbst durchläuft noch zahlreiche Stationen bis zur vollständigen Umsetzung des EU-AML-Pakets, von den Vorarbeiten im zuständigen Bundesministerium über Ressort-, Länder- und Verbändebeteiligung bis hin zu Bundestag und Bundesrat, während nationale Öffnungsklauseln, etwa bei PEP-Schwellenwerten oder Ausnahmen für Glücksspielanbieter und Profifußballvereine, noch ausgestaltet werden müssen. Die deutsche Finanzermittlungsbehörde FIU erhält in diesem Machtgefüge zugleich neue Werkzeuge: Über neue Überwachungsanordnungen darf sie Institute künftig direkt anweisen, bestimmte Konten oder Geschäftsbeziehungen aktiv zu überwachen und darüber zu berichten, wobei ein Widerspruch zwar möglich ist, aber keine aufschiebende Wirkung hat. Zugleich positioniert sich die Behörde zunehmend als aktiver Partner der Verpflichteten: über zielgruppengerechte und zeitlich begrenzte Risikohinweise mit konkreten Red Flags und einem direkten Feedback-Kanal, ein automatisiertes

strategisches Risikomonitoring zu Feldern wie Bargeld, Krypto oder Hawala sowie Typologiepapiere mit praxisnahen Modi Operandi. Die Botschaft dahinter ist eindeutig: Qualität der Meldungen, Mustererkennung und Wirkung der Rückmeldungen gehören zusammen.

Von starren Regeln zu Ermessen und Daten

Die zweite Linie betraf die Art der Arbeit, die auf Compliance-Funktionen zukommt. An den auf der Tagung diskutierten neuen Meldepflichten zeigte sich, wie die Reform an manchen Stellen vereinfacht, an anderen aber neue Auslegungsspielräume schafft: Nach der auf der Tagung diskutierten Auslegung werden die meldepflichtigen Vortaten künftig auf einen geschlossenen Deliktskatalog beschränkt, sodass etwa Erträge aus illegalem Glücksspiel künftig herausfallen, während klassische Betrugsfälle weiterhin erfasst bleiben. Ebenfalls auf der Tagung diskutiert wurden die neue dreitägige Haltefrist für verdächtige Transaktionen bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, ihr vollständiges Fehlen beim sogenannten Reverse Laundering sowie das zeitlich vorverlagerte Tipping-Off-Verbot, das bereits während der Alert-Bearbeitung greifen soll. Dabei blieb offen, wie Verpflichtete mit zivilgerichtlichen Verfahren umgehen sollen, da diese ausdrücklich nicht vom Verbot ausgenommen sind. Solche Lücken lassen sich nicht mit einer Checkliste schließen, sondern erfordern eigene rechtliche Einordnung, die erst durch weitere technische Standards der AMLA verlässlich geschlossen werden dürfte.

Für die praktische Umsetzung wurde empfohlen, Divergenzen zwischen GwG, den bestehenden Auslegungs- und Anwendungshinweisen und der neuen Verordnung nicht kapitelweise abzhaken, sondern systematisch nach einem klaren Mapping-Schema zu erfassen, das jede Anforderung als gleich, mehr, weniger, entfallen, neu oder als sogenanntes Goldplating einordnet. Zu den konkreten Neuerungen zählen zusätzliche Pflichtfelder für natürliche Personen wie Geburtsland, alle Staatsangehörigkeiten und gewöhnlicher Aufenthaltsort, eine abgesenkte Schwelle für wirtschaftlich Berechtigte von „über 25 Prozent“ auf „ab 25 Prozent“, ein eigenständiges Sanktions-Screening als Sorgfaltspflicht sowie der ersatzlose Wegfall einer bislang genutzten Erleichterung für E-Geld-Produkte. Künstliche Intelligenz kann dabei bei Struktur und Texterschließung helfen, doch die eigentliche Bewertung, Priorisierung und finale Rechtsauslegung bleiben Ermessensentscheidungen, die nicht delegierbar sind. Der eigentliche Zeitdruck entsteht dabei weniger durch die Aufsicht als durch den IT-Vorlauf: Systeme, Datenmodelle und neue Onboarding-Strecken brauchen Quartale, keine Wochen.

Dieselbe Dynamik zeigt sich bei der erweiterten Definition politisch exponierter Personen. Künftig fallen auch Leiter*innen regionaler und lokaler Behörden ab 50.000 Einwohner*innen darunter, was nach aktuellem GwG noch nicht der Fall ist. Wer heute als Standardkund*in gilt, muss morgen unter Umständen als hohes Risiko eingestuft werden, mit verstärkten Sorgfaltspflichten, einer Prüfung von Herkunft der Mittel und des Vermögens sowie einer Genehmigung durch die erste Führungsebene, was in der Praxis eine Einzelfallprüfung statt automatischer Einstufung verlangt. Daneben verschärfen sich auch die KYC-Datensatzpflichten insgesamt: Alle Staatsangehörigkeiten sind künftig aktiv zu erfragen und zu dokumentieren, die Zweckprüfung der Geschäftsbeziehung kann nicht mehr stillschweigend aus dem gewählten Produkt abgeleitet werden, und das Sanktionsscreening wird zur eigenständigen Pflicht neben dem PEP-Screening. Die Lücken zwischen dem bisherigen GwG und der neuen Verordnung erwiesen sich in der Diskussion als größer als vielfach angenommen.

Auch strukturell wird AML-Compliance zunehmend zum Datenmanagement-Thema. Die unternehmensweite Risikobewertung soll datengetriebener werden, doch das eigentliche Problem liegt selten in der Datenerhebung selbst, sondern in der Integration über verschiedene Systeme hinweg. Risikoanalyse, KYC und Transaktionsmonitoring greifen in vielen Instituten noch nicht konsistent ineinander, obwohl die neue Verordnung genau das voraussetzt. Auf die Frage, worauf sich ein Geldwäschebeauftragter eines mittelgroßen Instituts in den kommenden Monaten konzentrieren sollte, gab es in der Diskussion unterschiedliche Antworten, aber ein gemeinsames Fazit: Wer jetzt nicht mit einer strukturierten Gap-Analyse beginnt, wird den Zeitdruck deutlich spüren.

Auch das neue, europaweit vernetzte Zentralregister wirtschaftlicher Eigentümer folgt dieser Logik hin zu mehr Daten und mehr Pflichten. Es verknüpft Transparenzregister, Behörden und Verpflichtete künftig enger miteinander als bisher: Drittstaatenunternehmen, die eine Geschäftsbeziehung mit

einem EU-Verpflichteten eingehen, Immobilien in der EU halten oder Luxusgüter wie Fahrzeuge, Schiffe oder Flugzeuge erwerben, werden registrierungspflichtig in mindestens einem nationalen Transparenzregister eines EU-Mitgliedstaates, worauf Verpflichtete ihre Kund*innen aktiv hinweisen und entsprechende Unterlagen einfordern müssen. Da auch das Unstimmigkeitsverfahren durch erhöhte Datenanforderungen und komplexere Berechnungsregeln erheblich ausgeweitet wird, gelten Fehler als strukturell vorprogrammiert, weshalb in der Diskussion eine Übergangsfrist bis mindestens 2028 gefordert wurde, sowohl für Unternehmen als auch für die Unstimmigkeitsmeldungen selbst.

Wer haftet, wenn Verantwortung verschwimmt?

Je mehr Verantwortung zwischen europäischer Aufsicht, nationaler Umsetzung und institutseigenem Ermessen verteilt wird, desto wichtiger wird die Frage, wer am Ende persönlich haftet und was sich überhaupt noch delegieren lässt. Ein neues Sonderprüfungsinstrument nach § 44 KWG verschärft die Eingriffstiefe erheblich: Ehemalige Vorstände, Geldwäschebeauftragte und Geschäftsführer*innen bleiben zeitlich unbegrenzt auskunfts- und vorlagepflichtig, auch mündlich auf Verlangen und auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Institut, und eine neue Durchsuchungsbefugnis kann sich im Verdachtsfall sogar auf Privaträumlichkeiten erstrecken. Zusammen mit periodischen Zwangsgeldern von bis zu 50.000 Euro pro Tag für natürliche Personen, ordnungswidrigkeitenrechtlichen Mechanismen und aktueller europäischer sowie nationaler Rechtsprechung steigt das persönliche Haftungsrisiko von Leitungspersonen damit spürbar. Aktuelle Prüfungsschwerpunkte der Aufsicht liegen dabei auf Kundenrisikoklassifizierung, der sogenannten Travel Rule und der Terrorismusfinanzierung, wobei sich der Maßstab bereits jetzt an der neuen EU-Verordnung und den Erwartungen der AMLA orientiert. Die neuen Befugnisse sind zwar umfangreich, aber nicht grenzenlos, weshalb Offboarding-Prozesse, Aufhebungsverträge und die D&O-Versicherung zeitnah an die neue Rechtslage angepasst werden sollten.

Diese wachsende Haftung trifft auf eine Praxis, die aus Kosten-, Ressourcen- und Informationsdruck heraus tendenziell mehr auslagert, nicht weniger. Das neue Outsourcing-Regime stellt klar: Auslagerung bleibt grundsätzlich zulässig, die Verantwortung verbleibt jedoch vollumfänglich beim Verpflichteten. Sechs Kernfunktionen sind dabei explizit nicht auslagerbar, darunter die Billigung der unternehmensweiten Risikobewertung, die Festlegung des Kundenrisikoprofils und die Entscheidung über Verdachtsmeldungen. Entscheidend ist die Abgrenzung zwischen operativer Erarbeitung, die ausgelagert werden kann, und der Letztentscheidung auf Leitungsebene, die es nicht kann. Eine Auslagerung wird genau dann zum Steuerungsproblem, wenn das Institut den Überblick über Prozesse und Verantwortlichkeiten verliert, unabhängig davon, welche Dritte eingebunden werden. Für kleinere Verpflichtete wie FinTechs oder Kapitalverwaltungsgesellschaften, die auf externe Geldwäschebeauftragte angewiesen sind, bleibt die Rechtslage bis zum Vorliegen weiterer Leitlinien der AMLA ohnehin unsicher.

Die auf der Tagung diskutierte Prognose lautete deshalb nicht mehr Outsourcing, sondern Industrialisierung von AML-Prozessen: Starre Regelwerke weichen dynamischen, datengetriebenen Risikomodellen, und AML-Teams entwickeln sich von der reinen Sachbearbeitung hin zu Analysestrukturen, die genau die Kompetenz erfordern, die im vorherigen Abschnitt beschrieben wurde. Gerade bei der fortschreitenden Digitalisierung wurde zugleich hinterfragt, ob Künstliche Intelligenz von den eigentlichen Hausaufgaben, also Datenqualität und Prozessionsstandardisierung, eher ablenkt als sie zu lösen, solange die Grundlagen nicht stimmen.

Wie eng regulatorische Unsicherheit und persönliches Risiko zusammenhängen, zeigt schließlich ein sehr konkretes Beispiel aus der Praxis. Können Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, darf eine Geschäftsbeziehung nach dem GWG nicht fortgeführt und dürfen Transaktionen nicht durchgeführt werden. Das klingt eindeutig, wird in der Praxis aber schnell zum juristischen Dilemma und führt häufig dazu, dass Kreditinstitute auf gesperrten Geldern sitzen, ohne eine rechtssichere Handhabe zu haben. Besteht zusätzlich eine Verdachtsmeldung, greift das Tipping-Off-Verbot so streng, dass Kund*innen nicht über die Meldung informiert werden dürfen und selbst ein Hinweis auf die eigene Rechtslage als Tipping-Off gewertet werden kann. Bleibt eine behördliche Sicherungsmaßnahme aus, verbleiben Verpflichteten nur rechtlich unsichere Behelfslösungen wie die Zurückbehaltung, die Hinterlegung beim Amtsgericht, die Ablehnung von Aufträgen oder eine polizeirechtliche Sicher-

stellung, wo das jeweilige Landesrecht das erlaubt. Auch die neue EU-Verordnung löst dieses Problem nur bedingt, sodass hier weiterhin der Gesetzgeber gefragt bleibt.

Fazit und Ausblick

Die Berliner Geldwäsche-Tagung 2026 hat gezeigt, dass die AML-Reform kein rein rechtstechnisches Update ist, sondern Governance, Datenarbeit und persönliche Haftung neu miteinander verknüpft. Bis zum verbindlichen Geltungsbeginn am 10. Juli 2027 müssen zentrale Fragen zur Aufgabenteilung, zur nationalen Umsetzung im GwG und zu den technischen Standards der AMLA noch geklärt werden EU-AML-Verordnung 2027: Jetzt vorbereitet sein. Für Institute gilt branchenübergreifend dieselbe Botschaft: Der eigentliche Engpass liegt nicht in der aufsichtsrechtlichen Frist, sondern im Vorlauf, den IT-Systeme, Datenmodelle und neue Prozesse benötigen.

Praxiswissen für Ihren Erfolg im Job

Seminare zu Compliance und Geldwäscheprävention

Wir bieten Ihnen umfassende Weiterbildungsoptionen für die gesamte Bandbreite des Anti-Money Launderings. Mit allen aufsichtsrechtlichen Anforderungen die AMLA, Bafin, GwG und weiteren Maßnahmen der neuen EU-AML-Regulierung. [Jetzt informieren.](#)

e-Learning – Klicken und Lernen

Das FORUM Institut bietet mit hochwertigen e-Learning-Programmen eine flexible Weiterbildungsform. Entscheiden Sie selbst, wann und wo Sie lernen. [Jetzt unverbindlich testen.](#)

Inhouse-Seminare – Maßgeschneiderte Lösungen

Alle unsere Seminare eignen sich auch hervorragend als [Inhouse-Training](#). Jetzt individuelles [Angebot anfordern](#).